

Personen vorzuschlagen.

Die Besichtigung umfaßt, soweit es im Ermittlungsverfahren vorhanden ist,

- das Körperdurchsuchungsprotokoll,
 - die Wertsachenaufstellung,
 - die Effektenaufstellung,
 - das Kfz.-Durchsuchungsprotokoll,
 - das Wohnungsdurchsuchungsprotokoll,
 - das Durchsuchungsprotokoll anderer Räumlichkeiten und Sachen,
 - gegebenenfalls die Inventaraufstellung von Wohnungen usw.,
 - bestehende Sicherstellungsprotokolle
- und
- andere Übergabe-/Übernahmeprotokolle.

Sind die zuvor im Besichtigungsprotokoll genannten Vorschläge durch den Staatsanwalt genehmigt, ist über die noch zu realisierende Beschlagnahme entsprechend des § 121 StPO eine richterliche Bestätigung einzuholen.

Die Entscheidung über die Verwertung des Eigentums als auch die richterliche Bestätigung sind dem Beschuldigten zur Einsichtnahme und Unterschriftsleistung vorzulegen, um ihm sein Recht auf Beschwerde gegen Maßnahmen des Untersuchungsorgans und des Staatsanwaltes hinsichtlich seines Eigentums gemäß § 91 StPO zu gewähren.

Die beschlagnahmten Gegenstände und Sachen werden durch das Untersuchungsorgan zur Einziehung durch gerichtliche Entscheidung in der Hauptverhandlung vorgeschlagen.

Bis zum Erhalt des entsprechenden Verwirklichungsersuchens sind die davon betroffenen Gegenstände und Sachen in der Untersuchungsabteilung beziehungsweise zukünftig entsprechend